

## Amnesty International

# Österreichs erster Gewissensgefangener seit Jahren

Wiener Gericht erfüllt Amnestys Forderung nach sofortiger Freilassung des ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes inhaftierten Mannes

**E**nde Februar hat das Landesgericht für Strafsachen Wien jenen Mann aus der Haft entlassen, der zwei Wochen zuvor ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen § 209 Strafgesetzbuch in Untersuchungshaft genommen worden ist. Damit ist die Untersuchungsrichterin der Forderung des in London ansässigen Internationalen Sekretariats von Amnesty nachgekommen, den Mann unverzüglich freizulassen, den sie zuvor als Gewissensgefangenen auf Grund seiner sexuellen Orientierung adoptiert hatten. Es ist viele Jahre her, dass ein österreichischer Gefangener von amnesty London gemäß deren strengen Richtlinien als Gewissensgefangener adoptiert wurde. Selbst die österreichische Amnesty-Sektion konnte sich an den letzten Fall nicht mehr genau erinnern.

Der 37jährige homosexuelle Mann wurde auf Grund eines Haftbefehls des Landesgerichts für Strafsachen Wien festgenommen, weil er im Verdacht stand, mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sexuelle Kontakte gehabt zu haben, was nach österreichischem Recht nur zwischen Männern, nicht aber bei Heterosexuellen und Lesben strafbar ist (§ 209 StGB).

Die Gendarmerie berichtete dem Gericht, dass sie auf Grund eines „vertraulichen Hinweises“ (von wem wurde nicht offengelegt) erfuhren, dass der Mann eine sexuelle

**ai** amnesty  
international  
österreich

Beziehung mit einem 15jährigen jungen Mann hat. Nachdem sich auf Grund der „im Umfeld getätigten Erhebungen“ der Verdacht erhärtet habe, holten sie den Jugendlichen von der Schule und befragten ihn insbesondere zu mutmaßlich von ihm selbst begangenen Ladendiebstählen und anderen Delikten. Dabei verhörten sie ihn auch intensiv über seinen Freund, wobei er die sexuelle Beziehung bestätigte. Bei der Vernehmung (die am ersten Tag über 9 Stunden und am zweiten Tag 2 1/2 Stunden dauerte) betonte der Jugendliche, dass der Mann ihn liebt und dass alle sexuellen Kontakte in vollem Einvernehmen erfolgten.

## „Hemmungsloser Triebtäter“

Daraufhin ersuchten die Gendarmeriebeamten um einen gerichtlichen Haftbefehl gegen den Mann. Das Landesgericht für Strafsachen erließ diesen Haftbefehl antragsgemäß und konstatierte Tatbegehungsgefahr, weil es sich bei dem homosexuellen Mann um einen „hemmungslosen Triebtäter“ (sic) handle. Der Mann wurde festgenommen, seine Wohnung durchsucht und er selbst dreimal intensiv einvernommen. Während dieser Verhöre (von denen die letzten beiden mehr als 6 Stunden dauerten) gestand er die sexuelle

▶ Beziehung mit diesem und drei anderen Jugendlichen innerhalb der letzten sieben Jahre. Nach seiner Einlieferung in das Landesgericht wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt.

Alle Jugendlichen waren zum Zeitpunkt der Kontakte über 14 Jahre alt. In allen bis auf einen Fall erschöpften sich die sexuellen Kontakte in (gegenseitiger) Masturbation. In nur einem einzigen Fall hat er einen Jugendlichen oral befriedigt. Der Mann ist unbescholten und in leitender Position in einem großen Unternehmen tätig. Auf Grund der Haft musste er auch um seinen Arbeitsplatz fürchten.

Die „Plattform gegen § 209“ informierte Amnesty International, die den Mann umgehend als Gewissengefangenen adoptierten und seine sofortige Freilassung forderten. Der Generalsekretär von Amnesty-Österreich, Mag. Heinz Patzelt, hat die Haftverhandlung als Vertrauensperson des Inhaftierten besucht, in der die Staatsanwaltschaft auf der Fortsetzung der Haft bestand. Die Untersuchungsrichterin folgte allerdings den Argumenten der Verteidigung, erfüllte die Forderung von Amnesty und entließ den Mann aus der Haft.

„Wir freuen uns sehr über diese Entscheidung, mit der die Richterin, der unser größter Respekt gebührt, ihrem Auftrag, Recht zu sprechen, in seiner vornehmsten Form gerecht geworden ist“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Verteidiger des Mannes die gestrige Entscheidung. „Allerdings erwartet den Mann immer noch die Verurteilung in der Sache selbst und damit potentiell immer noch Gefängnis“. „Das entschiedene Vorgehen Amnestys in diesem Fall zeigt, dass sich über Österreich ein massives menschenrechtliches Problem zusammenbraut, wenn die Republik daran festhält, homosexuelle Männer weiterhin strafrechtlich zu verfolgen“, schließt Graupner.

Erst Anfang Februar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, in drei, 1997 und 1998 eingebrachten Beschwerdefällen, Österreich aufgefordert zu erklären, warum es notwendig sei, männlich-homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren zu bestrafen, während heterosexuelle und lesbische Kontakte mit derselben Altersgruppe völlig straffrei sind. Für diese Erklärung hat er der Bundesregierung eine Frist bis Ende April gesetzt. Die Verurteilungen nach § 209 StGB erreichten zuletzt den höchsten Stand der vorangegangenen 10 Jahre. Derzeit befinden sich mehr als ein Dutzend Männer auf Grund diesem Sonderstrafgesetz in Österreichs Gefängnissen.

## „Lebenslänglicher 209er“ entlassen

# Bisexueller Mann saß fast zwei Jahre in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

**A**ugust Sulzer wurde im Frühjahr 1999 zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er das Geschlechtsteil eines Jugendlichen „intensiv gestreichelt“ hatte. Der Gerichtspsychiater konstatierte u.a. chronischen Alkoholismus, weil der Beschuldigte „zwei- bis dreimal pro Woche: durchschnittlich drei bis vier Bier oder Mischungen“ getrunken habe. Das Landesgericht für Strafsachen Graz befürchtete „weitere Taten mit schweren Folgen“ „im konkreten solche wie die gegenständliche“ (Streicheln des Geschlechtsteils eines Jugendlichen) und wies den Mann wegen „höhergradiger geistiger und seelischer Abnormität“ auf unbestimmte Zeit in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein, obwohl seine „Tat“ im heterosexuellen oder lesbischen Bereich keine Polizeibehörde, keinen Staatsanwalt und keinen Strafrichter interessiert hätte.

Nachdem sich der Mann an die „Plattform gegen § 209“ gewandt hatte, hob das Oberlandesgericht Graz auf Grund seiner Beschwerde im Sommer 2000 einen Fortsetzungsbeschluss auf. Zwei daraufhin bestellte Gutachter stellten klar, dass



August Sulzer

Homo- und Bisexualität, auch wenn die Partner jugendlich sind, weder Krankheit noch Perversion seien, und empfahlen die Entlassung aus der Anstalt. Anfang Jänner fasste das Landesgericht für Strafsachen Graz nun den entsprechenden Beschluss; auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte die Entlassung jedoch nur gegen eine fünfjährige Probezeit und gegen die Auflagen, sich einer psychiatrischen Nachbehandlung zu unterziehen und sich der Aufsicht der Bewährungshilfe zu unterstellen.

August Sulzer wird Beschwerde an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erheben.

**RAINBOW.ONLINE**  
Das LesBiSchwule Kommunikationsforum Österreichs im Internet

DIE BESTE SCHWULESBIISCHE VERBINDUNG IM INTERNET

IRC-Chat · Dating · Tagaktuelle News · Diskussion · Termine  
Berichte · Adressen · Galerien · Suchmaschine · Members ...

**www.rainbow.or.at**  
www.gay.or.at      www.lesbian.or.at

**American**  
more books. more magazin

**3 bookshops** VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A

**more bookshops**  
Kaigasse 6      Jakoministrasse 12      EKZ Dor  
5020 Salzburg      8010 Graz      A 1220  
T +43-662-845 640      T +43-316-832 324      T +43-1



**Verprügelt, erpresst, verurteilt**

# Urteil im „Welser Erpresserfall“ bestätigt

## Auch OLG Linz hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen anti-homosexuelles Sonderstrafgesetz

Am 20. Februar hat das Oberlandesgericht Linz das Urteil im „Welser Erpresserfall“ vollumfänglich bestätigt. Der Fall sorgte letzten September für Empörung als ein zur „Tatzeit“ 26-jähriger wegen Versuchs nach § 209 StGB durch das Landesgericht Wels zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

**D**er junge Mann wurde im Mai 2000 von einem 18-jährigen unter dem Vorwand krankenhausreif geschlagen und um öS 20.000,- erpresst, dass er sich diesem einmal sexuell genähert habe. Gegenüber den einschreitenden, von Dritten gerufenen Polizeibeamten gestand der junge Mann seine „Tat“, gab aber an, dass sich der damals nahezu 17-jährige ihm gegenüber als über 18 ausgegeben hatte. Vor dem Landesgericht Wels stellte der 18-jährige dies in Abrede, das Gericht glaubte allein seinen Angaben, obwohl er vor Gericht freimütig eingestand, den Beschuldigten zu hassen, und verurteilte den jungen Homosexuellen ausschließlich auf Grund dessen Darstellung. Das Strafverfahren gegen den 18-jährigen wegen Körperverletzung und Erpressung ist übrigens bereits einen Tag (!!!) nach Einlangen der Anzeige der Bundespolizeidirektion Wels von der Staatsanwaltschaft Wels, u.a. wegen Geringfügigkeit (!), eingestellt worden...

Dem Antrag des Verurteilten, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB zu beantragen, ist das Berufungsgericht nun nicht nachgekommen, obwohl der junge Mann ausführlich dargelegt hat, dass das höhere Mindestalter von 18 Jahren für schwule Beziehungen im Gegensatz zu 14 für heterosexuelle und lesbische Kontakte sein Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Die Berufungsrichter beeindruckte dies nicht. Zu einer Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestünde kein Anlaß. Die Ungleichbehandlung sei zum Schutze der Jugend notwendig.

### „Erhöhung der Strafe nicht möglich“

Auch die über den jungen Mann verhängte Strafe setzten die Berufungsrichter nicht herab. Für die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Tag Freiheitsstrafe bzw. öS 60,- Geldstrafe, worum er ersuchte, bestehe ebenfalls kein Grund. Ganz im Gegenteil erklärte das Gericht sogar, dass ihm die erstinstanzliche Strafe äußerst milde erscheine, es diese aber nicht anheben könne, weil nur der Verurteilte, nicht aber die Staatsanwaltschaft, Berufung erhoben hat...

Strafrechtliche Verfolgung auf Grund sexueller Orientierung fällt in das Mandat von amnesty international. Weshalb der eigens zu diesem Zweck angereiste Generalsekretär von amnesty Österreich, Mag. Heinz Patzelt, die Berufungsverhandlung persönlich als Zuhörer verfolgte. Auch er zeigte sich nach Verkündung des Urteils erschüttert.

## RECHTSKOMITEE LAMBDA

### KURATORIUM

- Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller**, Liberales Forum;
- Labg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner**, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
- Prof. Erich Feigl**, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
- Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich**, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
- Dr. Marion Gebhart**, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
- BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek**, MEP, SPÖ;
- Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac**, SPÖ;
- OA Dr. Judith Hutterer**, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
- Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier**, Liberales Forum;
- Univ.-Prof. Dr. Christian Köck**, Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi**, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
- DSA Monika Pinterits**, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
- Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer**, Obfrau der FPÖ;
- Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
- Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic**, Die Grünen;
- Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
- BM a.D. NRBg. Mag. Barbara Prammer**, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;
- Dr. Anton Schmid**, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;
- Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz**, SPÖ;
- Abg. z. NR Mag. Terezija Stoitsits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
- Günther Tolar**, TV-Showmaster i.R.;
- Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin**, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

**Discount**



more sports...more dreams

Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

zentrum Neubaugasse 39 Rechte Wienzeile 5  
 in A 1070 Wien A 1040 Wien  
 3 95 18 T +43-1-523 37 07 T/F +43-1-587 57 72

### Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:**  
 Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer,  
 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at, www.RKLambda.at

**Herstellungs- und Verlagsort:** Wien **Erscheinungsdatum:** 15. März 2001

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**  
**Mitglieder des Vorstands:** Dr. Helmut Graupner (Präsident), Mag. Christine Kirchberger (Generalsekretärin), Mag. Stefan Dobias (Finanzreferent), Mag. Roland Rittenau (Internationaler Sekretär), Harald Schilcher

**Grundlegende Richtung:** Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA.  
 P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien



Maxingstraße  
22-24/4/9  
A-1130 Wien

Telefon/Fax  
+43(1) 876 6112  
Mobiltelefon +43  
(0)676/309 47 37

e-Mail  
hg@graupner.at  
www.graupner.at

# Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

[www.graupner.at](http://www.graupner.at)

Sprecher der Plattform gegen § 209  
Präsident des Rechtskomitees LAMBDA  
Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)  
Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Bogotá–Genf–Jerusalem–  
Kapstadt–Köln–London–Paris–Prag–San Francisco–Toronto–Vancouver